

2. Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck.

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs.2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt vom 17.06.2014 in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBL LSA S. 116), geändert durch die Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung vom 8. Mai 2023 (GVBL LSA 17/ 2020 S. 239) und der Rundverfügung20/2019 des LVA vom 27.06.2019 beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzungsänderung:

§ 1 Änderung

Der § 5 wird um die folgenden Absätze ergänzt:

- (8) Der Verantwortliche für den digitalen BOS Funk (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
- (9) Der Leiter der Wasserwehr als Führer einer Einheit für besondere Einsätze erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60 Euro. Der Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45 Euro.

§ 2 Zahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Wasserwehrleiter und seinen Stellvertreter soll rückwirkend ab dem Tag der Wahl gezahlt werden.
- (2) Der neue Verantwortliche für BOS Funk erhält seine Aufwandsentschädigung ab dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Osterwieck,

D. Heinemann
Bürgermeister

Siegel